

Achtung

Die Steuerformulare helfen Ihnen nicht dabei, Ihre optimale Steuererstattung zu bekommen!

Diese Risiken birgt die Steuererklärung in Papierform:

- Keine Korrektur bei Fehleingabe
- Langsamere Bearbeitung als bei einer elektronischen Steuererklärung
- Die Formulare bieten Ihnen keine Hilfe und geben keine Steuerspartipps!

Verschenken Sie Ihr Geld nicht an das Finanzamt!

Mit einer Steuersoftware sparen Sie Zeit, Geld und Nerven.

- Mit smartsteuer erledigen Sie Ihre Steuererklärung in weniger als einer Stunde
- Schritt-für-Schritt im Interview und garantiert verständlich
- Im Schnitt gibt es 1.079 € vom Finanzamt zurück!

Wir schenken Ihnen 20 % Rabatt auf smartsteuer!

Mit der Nutzung von smartsteuer sparen Sie gleich doppelt!



Achtung

Die Steuerformulare helfen Ihnen nicht dabei, Ihre optimale Steuererstattung zu bekommen!

Diese Risiken birgt die Steuererklärung in Papierform:

- Keine Korrektur bei Fehleingabe
- Langsamere Bearbeitung als bei einer elektronischen Steuererklärung
- Die Formulare bieten Ihnen keine Hilfe und geben keine Steuerspartipps!

Verschenken Sie Ihr Geld nicht an das Finanzamt!

Mit einer Steuersoftware sparen Sie Zeit, Geld und Nerven.

- Mit smartsteuer erledigen Sie Ihre Steuererklärung in weniger als einer Stunde
- Schritt-für-Schritt im Interview und garantiert verständlich
- Im Schnitt gibt es 1.069 Euro vom Finanzamt zurück!

Wir schenken Ihnen 20 % Rabatt auf smartsteuer!

Mit der Nutzung von smartsteuer sparen Sie gleich doppelt!



Gleich einlösen auf www.smartsteuer.de

Veräußerungsgewinn vor Abzug des Freibetrags

bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines ganzen Mitunternehmeranteils (§§ 14, 16 EStG)

Veräußerungsgewinn, für den der Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44

stpf. Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft EUR			Ehefrau / Person B EUR		
18		19			
68		69			
57		58			
62		63			
70		71			
60		61			
36		37			
22	1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en) 2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen	23	1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en) 2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen		
72	1 = Ja	73	1 = Ja		
stpf. Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft EUR			Ehefrau / Person B EUR		
38		39			
40		41			
42		43			
44		45			

In Zeile 31 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt

Auf den Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach

– § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen

– § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen

Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

Veräußerungsgewinn(e), für den / die der Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist

In Zeile 36 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt

Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) lt. Zeile 36 wurde zumindest teilweise

– § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

– § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

In Zeile 36 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

In Zeile 40 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt

Veräußerungsverlust nach den §§ 14, 16 EStG

In Zeile 42 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt

Zu den Zeilen 31 bis 41:
 Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (lt. gesonderter Aufstellung).

Die Angaben in den Zeilen 45 bis 89 sind für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in einer eigenen Anlage L zu machen. Die Angaben in den Zeilen 45 bis 66 sind nicht erforderlich, wenn sie sich aus der Gewinnermittlung ergeben.

Flächen zu Beginn des Wirtschaftsjahres

	Eigentümer / Nutzender									
	Verausgabe / Vereinnahmte Pachtzinsen EUR	Landwirtschaftliche Nutzung			Forstwirtschaftliche Nutzung			Übrige Nutzungen		
		ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²
45 Eigentumsflächen des Betriebsvermögens (ohne Flächen lt. Zeile 47)										
46 Hof- und Gebäudeflächen (ohne Grund und Boden für Wohngebäude)										
47 In den Zeilen 46 und 47 nicht berücksichtigte zugepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen										
48 Summe Zeile 46 bis 48										
49 In den Zeilen 46 bis 48 berücksichtigte verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen										
50 Selbst bewirtschaftete Flächen insgesamt (Zeile 49 abzüglich Zeile 50)										

52 Von der landwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 51) entfallen auf

Obstbau mit landw. Unternutzung	Almen und Hutungen
ha a m ²	ha a m ²

Flächenveränderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres

	Landwirtschaftliche Nutzung			Forstwirtschaftliche Nutzung			Übrige Nutzungen		
	ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²
53 Zugänge (Kauf, Zupachtung, unentgeltliche Überlassung)									
54 Abgänge (Verkauf, Verpachtung, unentgeltliche Überlassung)									

Betriebsverpachtung

55 Der Betrieb ist seit dem T T M M J J J J verpachtet.



Veräußerung / Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern

61 Bei Veräußerung von Grundstücken: Gewinnübertragung nach §§ 6b, 6c EStG wird beantragt.

Veräußerung (Umfang d. mitveräußerten Eigenjagdrechts / Aufwuchses auf und Anlagen in und auf dem Grund und Boden gesondert erläutern)	Katastermäßige Bezeichnung	Größe / Menge			Tag der Veräußerung / Entnahme	Erlös / Entnahmewert EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskosten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR
		ha	a	m ²				
62								
63								
64	Entnahme (z. B. durch Schenkung, Nutzungsänderung, Bau einer eigengenutzten oder unentgeltlich über- lassenen Wohnung)							
65								
66	Veräußerung / Entnahme von immateriellen Wirtschaftsgütern (Lieferrechte, Zahlungsansprüche)							

Tierhaltung einschließlich Pensionstierhaltung und Lohnaufzucht (Bitte stets ausfüllen.)

Jahresdurchschnittsbestand im Wj. 2021 / 2022 (2021)

	Anzahl	VE gesamt		Anzahl	VE gesamt
67	Rindvieh Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr einschl. Mastkälber (0,3 VE)		Schafe unter 1 Jahr einschl. Mastlämmer (0,05 VE)		
68	Jungvieh 1–2 Jahre (0,7 VE)		1 Jahr alt und älter (0,1 VE)		
69	Zuchtbullen und Zugochsen (1,2 VE)		Schweine Zuchtschweine (0,33 VE)		
70	Masttiere (Mastrinder) – Mastdauer weniger als 1 Jahr – (1 VE)		Kaninchen Zucht- und Angorakaninchen (0,025 VE)		
71	Färsen älter als 2 Jahre (1 VE)		Geflügel Legehennen (0,02 VE)		
72	Kühe (1 VE)		Legehennen aus zugekauften Junghennen (0,0183 VE)		
73	Ziegen (0,08 VE)		Zuchtenten, Zuchtputen und Zuchtgänse (0,04 VE)		
74	Pferde unter 3 Jahre und Kleinpferde (0,7 VE)		Sonstige (z. B. Damtiere, Alpakas, Lamas, Strauße) Tierart		
75	3 Jahre alt und älter (1,1 VE)				
76	Zwischensumme 1		Zwischensumme 2		

Jahreserzeugung (verkauft oder verbraucht) im Wj. 2021 / 2022 (2021)

	Anzahl	VE gesamt	*) Die eingetragenen Tiere wurden zugekauft als	Anzahl	VE gesamt
77	Rindvieh Masttiere – Mastdauer über 1 Jahr – (1 VE)		*)		–
78	Schweine Leichte Ferkel bis etwa 12 kg (0,01 VE)		*)		–
79	Ferkel bis etwa 20 kg *) (0,02 VE)		Kaninchen Mastkaninchen (0,0025 VE)		
80	Schwere Ferkel und leichte Läufer bis etwa 30 kg *) (0,04 VE)		Geflügel Jungmasthühner (mehr als 6 Durchgänge je Jahr) (0,0013 VE)		
81	Läufer bis etwa 45 kg *) (0,06 VE)		Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr), Jungputen und -hennen (0,0017 VE)		
82	Schwere Läufer bis etwa 60 kg *) (0,08 VE)		Mastenten () () VE		
83	Mastschweine *) (0,16 VE)		Mastputen aus zugekauften Jungputen (0,005 VE)		
84	Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg *) (0,12 VE)		Mastgänse, Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen (0,0067 VE)		
85	Zwischensumme 3		Zwischensumme 4		

86 Gesamtsumme VE (Ergebnis der Zwischensummen 1 bis 4)

Nur bei Pensionstierhaltung (z. B. Pferde, Rinder):

Tierart	Anzahl	Tierart	Anzahl
87			

Folgende in Zeile 86 enthaltene Vieheinheiten wurden im Wj. 2021 / 2022 (2021) auf Tierhaltungsgemeinschaften nach § 51a BewG übertragen:

88	Tierhaltungsgemeinschaft, Steuernummer der Gesellschaft, Einheitswert-Aktenzeichen		VE
89	Tierhaltungsgemeinschaft, Steuernummer der Gesellschaft, Einheitswert-Aktenzeichen		VE